

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 58/10 B

L 13 (7) SB 1/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 SB 95/99 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Rhein-Sieg-Kreis,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Bei dem 1933 geborenen Kläger ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 seit August 1990 anerkannt. Mit Urteil vom 2.7.2010 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf rückwirkende Feststellung des GdB von 50 für die Zeit ab Januar 1985 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Zur Begründung macht er geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil er den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob bei Vorliegen eines bereits Jahre zurückliegenden Ereignisses (hier eines Myocardinfarkts im Jahre 1985) und Feststellung eines GdB von 50 wegen dieses Ereignisses und nach entsprechender Therapie und damit Zustandsverbesserung, von einer Offenkundigkeit zumindest in Höhe desselben GdB für die Vergangenheit ausgegangen werden kann, um eine rückwirkende Schwerbehinderteneigenschaft anerkannt zu bekommen". Bei dieser Frage handelt es sich nicht um eine bloße Rechtsfrage, also um eine Frage, die allein unter Anwendung juristischer Methoden beantwortet werden kann. Sie zielt vielmehr auf die Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse, wobei sie offenbar das Bestehen eines allgemeinen Erfahrungssatzes für möglich hält. Überdies impliziert die Frage tatsächliche Umstände (Herzinfarkt im Jahre 1985), ohne dass in der Beschwerdebegründung dargelegt ist, das BSG müsse diese in dem angestrebten Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde legen (§ 163 SGG), weil das LSG entsprechende tatsächliche Feststellungen getroffen habe. Damit fehlt es zugleich an der



Darlegung der Klärungsfähigkeit der angesprochenen Problematik im angestrebten Revisionsverfahren.

- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

